

**F.L.B.**



# **SATZUNG**

## **FÖRDERVEREIN LÖSCHZUG BORGSDORF**

Fassung vom: 12.08.2019



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Löschzug Borgsdorf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16556 Hohen Neuendorf OT Borgsdorf, Karl-Marx-Straße 2.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Jugend- und Kinderfeuerwehr und der Öffentlichkeitsarbeit des Löschzuges Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf.
- (3) Vorgesehen ist die Unterstützung von Schulungen, Ausbildungen und Brandschutzerziehung, die Beschaffung und Unterhaltung zusätzlicher Ausrüstung, Einsatzmittel, Ausbildungsmaterial, Ausstattungsgegenstände und Traditionsfahrzeuge.
- (4) Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Stadt Hohen Neuendorf und den Einwohnern, sowie mit anderen Löschzügen der Stadt Hohen Neuendorf und sonstigen mit dem Brandschutz vertrauten Institutionen. Insbesondere sollen Maßnahmen zur Traditionspflege, der Öffentlichkeitsarbeit und alle der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen in der Feuerwehr gefördert werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aus den Mitgliedsbeiträgen, Finanz- und Sachspenden, Zuschüssen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art, sowie den Erlösen aus Veranstaltungen des Vereins, erbracht.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem/ der Vorsitzenden des Vereins,
- dem/der stellvertretender/en Vorsitzender/en,
- dem/der Schatzmeister/in



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

(3) der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem/der Schriftführer/in,
- 1. Beisitzer/in,
- 2. Beisitzer/in,
- 3. Beisitzer/in

(4) Beisitzer auf Grund der Dienststellung (Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein) im Löschzug Borgsdorf:

- Löschzug Zugführer/in, des Löschzuges Borgsdorf
- Jugendwart/in, des Löschzuges Borgsdorf

(5) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine Vergütung gezahlt.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## § 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(3) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft über das zurückliegende Geschäftsjahr abzulegen.

## § 12 Anschaffungen

(1) Anschaffungen des Vereins (z.B. technisches Gerät, sonstige Ausstattung, etc.) werden dem Löschzug Borgsdorf der Stadt Hohen Neuendorf, zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung überlassen.

## §13 Kassenprüfung und Rechnungswesen

(1) Der/Die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich und legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Bankgeschäfte müssen von min. zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, angewiesen werden.

(3) Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Aufgabe der beiden Kassenprüfer/in besteht darin, die Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfungsbericht zu geben.

(5) Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Schatzmeister/in und des Vorstandes.

## § 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer/in für ein Geschäftsjahr
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- g) Beschluss über den Haushalt
- h) Beschluss über Anträge aus der Mitgliederversammlung



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

- i) sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- j) die Auflösung des Vereins

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Dies kann per Email und durch Aushang im Schaukasten der Feuerwehr (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) erfolgen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



# Satzung

Förderverein Löschzug Borgsdorf

## § 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohen Neuendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Borgsdorf, den 12.08.2019

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

Name, Vorname	Unterschrift